

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1971

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100 2102	4. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen griechischer Staatsangehöriger	320
2371 2370 23725	27. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Förderungsmaßnahme „Junge Familie“	320
238		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1970 (MBl. NW. 1971 S. 62/SMBl. NW. 238) Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen (Nutzungsrichtlinien)	320
7831	13. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Psittakose-Ornithose	320

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
5. 2. 1971	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	321
	Innenminister	
29. 1. 1971	RdErl. – Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG	322

I.

2100
2102**Paß- und Ausweiswesen****Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
für deutsche Ehefrauen griechischer Staatsangehöriger**RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1971 —
I C 3/38.52

Durch die Eheschließung mit einem griechischen Staatsangehörigen erwirbt die deutsche Ehefrau dessen Namen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall Schwierigkeiten wegen der Schreibweise des griechischen Namens auftreten, weil der Name in Personenstandsunterlagen, Pässen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken in voneinander abweichender Schreibweise vermerkt ist.

Um eine unterschiedliche Schreibweise des Familiennamens in den Ausweispapieren der Eheleute zu vermeiden, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Auffassung, daß bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen griechischer Staatsangehöriger in der Regel die Schreibweise des Familiennamens zu wählen ist, die sich aus dem Paß des Ehemannes ergibt. Soweit dieser Paß nicht vorliegt oder keine Schreibweise in lateinischer Schrift enthält, ist im Zweifelsfalle die Eintragung im Familienbuch maßgebend. Kann auch auf solche Eintragungen nicht zurückgegriffen werden, sollte die Schreibweise unter Heranziehung der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden nach den dort vorgesehenen gemeinsamen Vorschriften für Eintragungen in Personenstandsbüchern (insbesondere §§ 49, 57) bestimmt werden.

— MBL NW. 1971 S. 320.

2371
2370
23725**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Förderungsmaßnahme „Junge Familie“**RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1971 —
VI A 1 — 4.195.0 — 14/71

Die Förderungsmaßnahme des Bundes „Junge Familie“ wird in der bisherigen Form nicht weitergeführt. Die RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 4. 1967 (SMBl. NW. 2371) und v. 12. 10. 1967 (SMBl. NW. 2371) werden hiermit aufgehoben.

— MBL NW. 1971 S. 320.

238

Berichtigungzum RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1970
(MBL NW. 1971 S. 62 / SMBl. NW. 238)**Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen
(Nutzungsrichtlinien)**

In Randziffer 21 Nummer 3 der Nutzungsrichtlinien — eingefügt durch Nummer 2 des RdErl. v. 29. 12. 1970 — muß es in der drittletzten Zeile richtig heißen:

„28 bis 34 a“

— MBL NW. 1971 S. 320.

7831

**Bekämpfung
der Psittakose — Ornithose**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 13. 1. 1971 — I C 2 — 2154 — 3180

- 1 Die Bekämpfung der Psittakose-Ornithose richtet sich nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), insbesondere den § 61 d (Psittakose) und § 61 e (Ornithose), sowie nach der Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (BGBl. I

S. 1055), der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakose) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774), geändert durch die Psittakose-Verordnung, der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakose) vom 4. November 1938 (RGBl. I S. 1561), geändert durch die Psittakose-Verordnung, und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung vom 22. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 3 / SGV. NW. 7831).

- 2 Zu § 61 d des Viehseuchengesetzes

- 2.1 Nachweis der Sachkunde für die Genehmigung zum Züchten und Handeln mit Papageien und Sittichen.

- 2.11 Händler und Züchter haben — zweckmäßigerweise vor dem Amtstierarzt — den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie ausreichende Kenntnisse haben über:

- 2.111 Biologie, Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene der Papageien und Sittiche,

- 2.112 Ansteckung, Symptome und Krankheitsverlauf der Psittakose und anderer wichtiger Krankheiten bei Papageien und Sittichen sowie über Schutzmaßnahmen und Desinfektion, ferner über Symptome und Krankheitsverlauf der Psittakose beim Menschen,

- 2.113 die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Psittakose beim Menschen und bei Papageien und Sittichen,

- 2.114 die tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 2.2 Die Bestände der Händler sollen im Regelfall zweimal und die der Züchter mit mehr als 5 Zuchtpaaren wenigstens einmal im Jahr durch den Amtstierarzt überprüft werden.

- 3 Zu § 3 der Psittakose-Verordnung

- 3.1 Im Falle eines Ausbruchs der Psittakose oder des Verdachts auf Psittakose hat der Amtstierarzt entsprechendes Untersuchungsmaterial an das zuständige Staatl. Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung einzusenden.

- 3.11 Geeignetes Untersuchungsmaterial sind verendete oder getötete Vögel und Kotproben.

- 3.12 Verendete oder getötete Vögel sind mit 1%iger Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht schließenden festen Behälter — in gekühltem Zustand — zu versenden.

- 3.13 Als Kotproben sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes — 1 bis 2 Gramm von jedem Tier — zu einer Sammelprobe von bis zu 20 Tieren zusammenzufassen. Zu alte und zu feuchte Fäzes sind nicht geeignet. Die Kotproben sind mit Entnahmeföffeln in entsprechende Behältnisse zu geben und gefroren oder in gekühltem Zustand (bis zu -4°C) zu versenden.

- 3.2 Zur Untersuchung sollen insbesondere Tierversuche (3 Mäusepassagen) oder Eikulturen (etwa 2 Blindpassagen) dienen. Bei Organproben sind mikroskopische Untersuchungen von Milz-, Leber- oder Luftsackabklatschpräparaten auf LCL-Körperchen durchzuführen.

- 3.3 Die Tiere müssen nicht in den Räumen verbleiben, in denen die Seuche festgestellt ist; sie können in andere zu sperrende Räumlichkeiten verbracht werden. Ein Verbringen aus der Zooabteilung eines Kaufhauses, aus der Ladenabteilung eines Zoogeschäftes oder aus einer unzureichend eingerichteten Voliere in andere Räumlichkeiten auch außerhalb des Betriebes kann z. B. erforderlich werden, wenn der Besitzer nicht die sofortige Tötung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vorzieht.

Nach dem Entfernen aller empfänglichen Tiere, der Reinigung und Desinfektion nach Weisung des Amtstierarztes kann in den Räumen ein neuer Bestand

aufgebaut werden, wenn der alte Bestand gebäudemäßig so untergebracht worden ist, daß eine Verschleppung von Psittakose-Erregern ausgeschlossen ist und die Tiere von Personen versorgt werden, die nicht mit dem neuen Bestand in Berührung kommen.

3.4 Eine Genehmigung zur Entfernung von Papageien und Sittichen aus einem verseuchten Bestand wird in der Regel nicht erteilt werden können. Im Einzelfall kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn der Herkunfts- und der Empfangsbestand nach § 4 behandelt werden. Das Tier, das entfernt werden soll, ist im Empfangsbestand in einem besonderen Käfig zu halten. Der Empfangsbestand ist als ansteckungsverdächtig unter amtliche Beobachtung zu stellen. Das Einverständnis des Besitzers des Empfangsbestandes zum Verbringen in den Bestand muß vor Erteilung der Genehmigung vorliegen.

3.5 Eine Genehmigung zur Einstellung von Vögeln in den verseuchten Bestand sollte nur erteilt werden, wenn der Bestand nach § 4 behandelt wird. Dabei ist zur Auflage zu machen, daß die eingestellten Tiere ebenfalls zu behandeln sind.

4 Zu § 4 der Psittakose-Verordnung

4.1 Um Neu-Infektionen zu verhindern, z. B. durch Kot, sollen die zu behandelnden Vögel in Käfigen mit Drahtzwischenböden untergebracht werden. Die Drahtzwischenböden sollen bei kleinen Sittichen und Zwergpapageien einen Abstand von 5 cm und bei großen Sittichen und Papageien einen Abstand von 10 cm vom Käfigboden haben. Am Käfigboden ist ein Kottauffangblech mit leicht zu entfernender Papiereinlage anzubringen. Das Kottauffangblech soll täglich gereinigt werden.

4.2 Die Besatzdichte des Käfigs sollte nicht zu groß sein. Papageien sind möglichst einzeln, größere Sittiche bis zu 5 und kleinere bis zu 15 Stück je Käfig — bei Käfiggrößen von etwa 50 / 50 / 40 cm — zu halten.

4.3 Die Durchführung der Behandlung ist vom Amtstierarzt unvermutet zu überprüfen. Zur Feststellung, ob genügend Medikamente verabreicht werden, können Blutproben von mehreren behandelten Tieren oder einzelne Tiere zur Bestimmung der Antibiotikakonzentration an das zuständige Staatl. Vet.-Untersuchungsamt eingesandt werden.

4.4 Ob und wann im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung die Tötung des betreffenden Bestandes oder einzelner — z. B. kranker oder seuchenverdächtigter Tiere — angeordnet werden sollte, ist im Einzelfall zu entscheiden. Folgende Kriterien werden besonders zu beachten sein:

- Größe des Bestandes und Zahl der erkrankten Tiere,
- Erkrankung von Menschen,
- vorherige Therapie des Bestandes mit Antibiotika,
- ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung.

5 Zu § 5 der Psittakose-Verordnung

5.1 Ansteckungsverdacht liegt u. a. vor, wenn Menschen, die in einem Sittichbestand tätig sind, erkrankten, jedoch bei den Tieren des Bestandes keine klinischen Symptome festgestellt werden und auch der Erreger auf Grund entsprechender Laboruntersuchung nicht nachgewiesen wird.

5.2 Die Dauer der amtlichen Beobachtung soll jeweils nach dem den Ansteckungsverdacht begründenden Fall unter Berücksichtigung der möglichen längsten Inkubationszeit bemessen sein.

5.3 Dem Bestand ist entsprechendes Untersuchungsmaterial — Kotproben und möglichst auch verendete oder getötete Tiere — zu entnehmen und zur Untersuchung dem zuständigen Staatl. Vet.-Untersuchungsamt einzusenden.

5.4 Die amtliche Beobachtung des Bestandes ist im allgemeinen aufzuheben, wenn die Untersuchung der eingesandten Proben einen negativen Befund ergibt und im Bestand auf Grund einer klinischen Untersuchung kein Verdacht auf Psittakose vorliegt.

6 Zu § 6 der Psittakose-Verordnung

6.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 4. November 1964 (GV. NW. S. 359 / SGV. NW. 7831) durchzuführen.

7 Zu § 7 der Psittakose-Verordnung

7.1 Liegt der Ausbruch oder der Verdacht auf die Seuche bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, vor, sollen zur Beurteilung der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen die Größe des jeweiligen Bestandes, die Gefährdung anderer Tiere und des Menschen sowie insbesondere die Haltungsmöglichkeiten und die Zuverlässigkeit der Tierhalter berücksichtigt werden.

Liegt Ansteckungsverdacht bei Papageien und Sittichen vor, die in einem privaten Haushalt gehalten werden, kann der Tierhalter das Tier ohne Anspruch auf eine Entschädigung töten oder töten lassen. Wird das Tier nicht getötet, ist nach den Hinweisen zu § 5 der VO zu verfahren. Die Tierhalter sind auf die Infektionsgefahr für den Menschen hinzuweisen.

7.2 Auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird in der Regel nur der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose festgestellt werden können. Welche Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung zweckdienlich sind, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Hinsichtlich der Bekämpfungsmaßnahmen werden u. a. die Größe der Veranstaltung, die Herkunft der Tiere und die ggf. erforderlichen Transportmöglichkeiten von Bedeutung sein, da der Streubereich der Veranstaltung relativ groß sein kann. Auf die Hinweise zu den §§ 3 bis 6 wird verwiesen.

8 Der RdErl. v. 8. 1. 1935 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBl. NW. 1971 S. 320.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 5. 2. 1971 — I A 4 — 451 — 9/68

Der am 17. April 1968 von dem Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1792 für Frau Yüksel Banu Cirit, ehemalige Sekretärin des Türkischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 321.

Innenminister**Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)****Richtlinien für die Gewährung von Härtausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1971 —
II B 5/610. 613. 614. 616. 617

Die Anlage zu 3.3 der Richtlinien zu § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG, mein RdErl. v. 14. 6. 1966 (MBL. NW. S. 1303), wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

**Anlage zu Nr. 3.3
der Richtlinien über die Gewährung von Härtausgleichsleistungen nach § 171 BEG**

Leiden	Ursächliche Faktoren	zeitliche Verbindung
1. Multiple Sklerose	Resistenzminderung, vor allem durch körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie.	bis zu 1 Jahr
2. Amyotrophische Lateralsklerose. Syringomyelie. Progressive Bulbärparalyse. Progressive Muskeldystrophie. Spastische Spinalparalyse.	Resistenzminderung durch schwere körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie; schwere Traumen des Gehirns und des Rückenmarks. Bei Amyotrophischer Lateralsklerose auch Poliomyelitis. — Psychische Belastungen scheiden aus.	bis zu 6 Monaten
Progressive Muskelatrophie.	wie oben, zusätzlich: Poliomyelitis und schwere Wirbelsäulentraumen.	
3. Endangiitis obliterans, Periarteriitis nodosa.	Dystrophie; Summation von lokalem Trauma (auch Erfrierungen II. und III. Grades) und Infektionen, die zu toxischen Gefäßschädigungen führen können (Flecktyphus, Malaria tropica, chronische Osteomyelitis usw.).	bis zu 5 Jahren
4. Lymphogranulomatose	Erhebliche Herabsetzung der Resistenz, insbesondere durch toxische Schädigungen. — Psychische Belastungen scheiden aus.	bis zu 6 Monaten oder in der Reparationsphase bis zu 2 Jahren
5. Haemoblastosen (Leukämien, Erythrämien, Retikulosen, Myelome sowie Sarkome aus diesem Formenkreis)	a) Einwirkung von ionisierenden Strahlen (radioaktive und Röntgenstrahlen) im Schädigungszeitraum b) Einwirkung toxischer Substanzen, die zu einer toxischen Schädigung des blutbildenden Knochenmarks und des lymphoretikulären Systems führen, erhebliche Resistenzminderung durch chron. Krankheiten.	a) im Schädigungszeitraum und bis zu 12 Jahren b) bis zu 3 Jahren, bei erheblicher Resistenzminderung durch chronische Krankheiten bis zu 6 Monaten

Leiden	Ursächliche Faktoren	zeitliche Verbindung
6. Malignome *	a) Erhebliche Einwirkung karzinogener Substanzen während der Verfolgung	a) individuell zu begutachten
*) Haemoblastosen s. Nr. 5	b) maligne Entartung verfolgungsbedingter chronischer Entzündungen	b) frühestens nach 5 Jahren
7. Ileitis regionalis	Resistenzminderung durch schwere körperliche Belastungen in Verbindung mit Magen-Darm-Infekten und dystrophischen Darmstörungen. — Psychische Belastungen scheiden aus.	bis zu 5 Jahren

Dieser RdErl. wird in die Sammlung der Erlasse zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen.

— MBl. NW. 1971 S. 322.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** 

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.